

DER OBERBEFEHL DER SPÄTEN RÖMISCHEN REPUBLIK IN DER WAHRNEHMUNG DER ZEITGENOSSEN

I. Einleitung

Wodurch zeichnet sich die Krise der römischen Republik aus? Woran ist die Republik gescheitert? In welchem Verhältnis stehen dabei strukturelle Ursachen und kontingente Faktoren? Wie haben die Zeitgenossen die Problematik wahrgenommen und wie haben sie sie reflektiert? Diese und ähnliche Fragen stehen seit langem im Brennpunkt der althistorischen Forschung; in jüngster Zeit, in der man sich verstärkt um ein grundsätzliches Verständnis der römischen Republik bemüht, erfahren sie besondere Aufmerksamkeit¹.

Ein strukturelles Merkmal der Krise ist – darin besteht unter Althistorikern Konsens – die Desintegration der politischen Führungsschicht. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Verleihung außerordentlicher militärischer Kommanden. Traditionell wird das *imperium*, d.h. im speziellen das Recht, ein Heer auszuheben und den militärischen Oberbefehl auszuüben, den höchsten Magistraten gemeinsam mit dem Amt auf ein Jahr verliehen². Seit den Punischen Kriegen aber entsteht mit den gewachsenen militärischen Aufgaben zunehmend die Notwendigkeit, es entweder in zeitlicher oder in räumlicher Hinsicht auszudehnen³. Zudem begegnet nun mehrfach das Phänomen, daß

¹ Einen Überblick über Fragestellungen, Konzepte und Methodik der aktuellen Arbeiten gibt Karl-Joachim Hölkeskamp, *Rekonstruktion einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte*, München 2004 (im folgenden Hölkeskamp, *Rekonstruktion*).

² Zur Diskussion um Bedeutung und Entwicklung des *imperium* in der neueren Forschung siehe Wolfgang Kunkel, *Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft*, ANRW I 2, 1972, 3–22, passim (im folgenden Kunkel, *Magistratische Gewalt*); Jochen Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin u.a. 1975, bes. 115 (im folgenden Bleicken, *Lex publica*); ders., s.v. *Imperium*, *Der Kleine Pauly*, Bd. 2, München 1975, Sp. 1381–1383, bes. Sp. 1381 (im folgenden Bleicken, *Imperium*); ders., *Zum Begriff der römischen Amtsgewalt: auspiciū, potestas, imperium*, Göttingen 1981 (im folgenden Bleicken, *Amtsgewalt*); Jörg Rüpke, *Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990, 41 f. (im folgenden Rüpke, *Domi militiae*).

³ Erste Beispiele für die Erweiterung von *imperia* finden sich bereits in den Samnitenkriegen; dazu Alfred Heuß, *Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Oberbeamten*, in: ZRG RA 64, 1944, 57–133 (wiederabgedruckt in: Alfred Heuß, *Gesammelte Schriften* in 3 Bänden. Bd. II: *Römische Geschichte*, Stuttgart 1995, 831–907); Hans Kloft, *Prorogation und außerordentliche Imperien 326–81 v.Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik*, Meisenheim am Glan 1977, 19 f. (im folgenden Kloft, *Prorogation*); verstärkt kommen

der Oberbefehl vom Amt gelöst wird, daß also Personen mit *imperia* betraut werden, die weder Konsuln noch Prätores sind und auch im Vorjahr keine dieser Magistraturen bekleidet und damit nicht den Status von Promagistraten haben. In all diesen Fällen spricht man von ‚außerordentlichen Imperien‘ (*imperia extraordinaria*)⁴.

In der heutigen Forschung beurteilt man diese Entwicklung ambivalent: Zum einen erscheint sie als zwangsläufige Folge der Expansion des Reiches⁵, zum anderen versteht man sie als eine Bedrohung für die *res publica*, indem sie nicht nur zu einer Stärkung der Magistratur führt, sondern zugleich deren Integration ins politische System und die politischen Kommunikationszusammenhänge bedroht. Die lange Abwesenheit zahlreicher Imperiumsträger von Rom bedingt, daß diese sich nicht mehr in gewohntem Maße mit dem Senat verständigen und durch den Amtskollegen kontrolliert werden können⁶.

Im ersten vorchristlichen Jahrhundert ergibt sich als zusätzliche Schwierigkeit, daß außerordentliche *imperia* nicht allein in Situationen verliehen werden, in denen eine tatsächliche militärische Notwendigkeit besteht, sondern teils auch dann, wenn ein Mitglied der politischen Elite einen außerordentlichen Oberbefehl für sich wünscht und zu dem Zweck militärischen Handlungsbedarf gezielt herbeiführt⁷.

Soweit die zentralen Überlegungen der Forschung. Wie aber haben die Römer der ausgehenden Republik selbst sich mit dem Phänomen des Oberbefehls auseinandergesetzt? Welche Gesichtspunkte haben sie dabei zur Sprache gebracht? Welche Probleme haben sie ausgemacht? Und haben sie diesbezüglich Lösungen entwickelt? Dieser Aspekt des Themas – also die zeitgenössische Reflexion – ist bislang nicht dezidiert untersucht worden. Er soll den Gegenstand der folgenden Studie bilden.

Unsere Quellengrundlage bilden die Schriften Ciceros, Sallusts und Caesars. Eine Einschränkung werden wir insofern vornehmen, als wir Ciceros philosophische Werke

sie jedoch seit dem 2. Punischen Krieg vor; vgl. Wilhelmina M.F. Jashemski, *The Origins and History of the Proconsular and the Proprætorian Imperium to 27 B.C.*, Rom 1966 (zuerst Chicago 1950), bes. 29 f.; Kloft, *Prorogation* 27.

⁴ Zur Vergabe, zum Inhalt und historischen Kontext der einzelnen außerordentlichen Oberbefehle bis Sulla siehe Kloft, *Prorogation*; für die nachsullanische Phase Arthur Edward Romilly Boak, *The Extraordinary Commands from 80 to 48 B.C.: A Study in the Origins of the Principate*, in: *AHR* 24, 1918, 1–25; Elsa Wiehn, *Die illegalen Heereskommanden in Rom bis auf Caesar*, Diss. Marburg 1926.

⁵ Hierzu z.B. Ernst Baltrusch, *Auf dem Weg zum Prinzipat. Die Entwicklung der republikanischen Herrschaftspraxis von Sulla bis Augustus (88–62 v.Chr.)*, in: Jörg Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats*. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag, Stuttgart 2002, 245–262, bes. 251.

⁶ Zu der Problematik beispielsweise Christian Meier, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, ND Frankfurt a.M. 1966, bes. 237 f.; Kunkel, *Magistratische Gewalt* 20–22; Lukas de Blois, *The Roman Army and Politics in the First Century B.C.*, Amsterdam 1987, 38.

⁷ Hierzu etwa Bleicken, *Lex publica* 116 f.; auch Ronald T. Ridley, *The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter of Definition*, in: *Hist.* 30, 1981, 280–297, hier 282.

nur insoweit verwenden, wie sie die Vorstellungen des *populus Romanus* widerspiegeln und den politischen Kontext nicht transzendieren. Die Mehrzahl der Belege findet sich in den Staats- und Gerichtsreden Ciceros, so daß diese im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehen werden. Es geht uns aber nicht darum, nach Ciceros persönlichen Ansichten zu dem Komplex zu fragen; ebensowenig ist intendiert, die einzelnen Situationen in den Blick zu nehmen, in denen seine diesbezüglichen Aussagen stehen, etwa um sie ereignisgeschichtlich einzuordnen. Ziel ist vielmehr, die Einstellungen seiner Hörer und Leser zu der Thematik zu eruieren, auf die er in seinen Argumentationen recurriert. Gleiches gilt für die Auswertung der Arbeiten Sallusts und Caesars.

Grundsätzlich ergibt sich dabei, daß die Autoren – ungeachtet ihrer unterschiedlichen politischen Standpunkte – im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte und Überlegungen zur Sprache bringen, die sie offenbar übereinstimmend für konsensfähig halten. Dies setzt voraus, daß die grundlegenden Vorstellungen ihrer Adressaten zu der Problematik nicht entscheidend differieren.

II. Die Auseinandersetzung mit dem *imperium* in der späten Republik

1. Zur Hochschätzung des Oberbefehls und seiner Träger

Allgemein wird in den von uns untersuchten Quellen hervorgehoben, daß militärische Kommanden zu den Grundfesten der *res publica* zählen, ebenso wie etwa der Senat und die Konsuln⁸. Einig ist man sich auch darüber, daß es zu den höchsten Zielen eines Römers gehört, ein militärisches Kommando ausüben zu dürfen. In der Praxis beschränkt sich das freilich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf die Angehörigen der Nobilität. Gleichwohl wird vorausgesetzt, daß die Wertschätzung von Kommanden für den gesamten *populus Romanus* gilt⁹. Der Oberbefehl garantiert – so eine verbreitete Überzeugung – höchsten Rang in der Bürgerschaft und verschafft Ansehen bei den Zeitgenossen wie auch den Nachkommen¹⁰.

Personen, die einen solchen ausüben, schreibt man zu, sich in besonderem Maße um das Gemeinwesen verdient zu machen und damit Anspruch auf höchsten Respekt zu haben¹¹. Ein militärisches Kommando, verbunden mit einer Statthalterschaft in einer Provinz, läßt sich als Krönung einer politischen Karriere ansehen, wobei die Vorstellung besteht, daß der Betreffende das Ansehen, welches er zuvor in seinem Konsulat erlangt hat, noch steigert¹².

⁸ Vgl. Cic. Rabir. 3.

⁹ Cic. Rab. Post. 16.

¹⁰ Siehe etwa Cic. Rab. Post. 16.

¹¹ Cic. off. 1,149.

¹² Cic. fam. 1,7,9.

Dabei genügt es freilich nicht, ein Kommando lediglich zu besitzen; sein Träger soll auch dementsprechend handeln und sich damit praktisch bewähren. Folglich wird kritisch beurteilt, wenn jemand über eine Provinz mit einem Heer verfügt, dort aber nichts Sichtbares vollbringt, so daß er nicht in der Lage ist, dem Senat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, geschweige denn nach einer erfolgreichen kriegerischen Unternehmung einen Triumph feiern kann. Dies gilt ganz besonders, wenn er in einer Grenzprovinz tätig ist¹³.

In der Hochschätzung des Oberbefehls wähnt man sich grundsätzlich in der Tradition der Vorfahren¹⁴. Eine etwaige Geringschätzung des *imperium*, die man auf mangelnden Respekt gegenüber der *res publica* und ihrer Tradition zurückführt, hält man demgegenüber für in höchstem Maße tadelnswert¹⁵.

2. Der Bezug des *imperium* und seines Trägers auf die *res publica*

Als zentral für einen Imperiumsträger gilt, daß er sich primär auf den Staat ausrichtet und im Falle von Interessenkonflikten zwischen Staat und Familie dem Gemeinwesen den Vorrang einräumt. Das kann so weit gehen, daß man von einem *pater familias*, der ein *imperium* innehat, erwartet, daß er seinen Sohn tötet, falls dieser seinen militärischen Funktionen zu schaden und damit die *res publica* zu beeinträchtigen droht¹⁶.

Auch wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sämtliche Legionen und Truppen dem Staat gehören, nicht etwa demjenigen, der sie befehligt. Aus diesem Umstand folgert man, daß eine Person, die Truppen einsetzt, um den Staat zu bekämpfen, jeglichen Anspruch auf ein Heer und eine Befehlshaberstelle verliert¹⁷.

Die Forderung, daß der Betreffende das Wohl der Allgemeinheit im Auge zu haben und persönliche Belange zurückzustellen hat, wird gesteigert in solchen Phasen betont, in denen alle Stützen des Gemeinwesens ins Wanken zu geraten scheinen und den Kommandoträgern noch über das normale Maß hinausgehende Bedeutung für den Staat zugeschrieben wird¹⁸.

Auch im Hinblick auf das Streben nach Ehre (*dignitas*), das in der Wahrnehmung der Zeitgenossen unlösbar mit dem Oberbefehl verbunden ist, wird bemerkt, daß die Bedürfnisse des Staates Vorrang vor persönlichen Interessen haben sollten¹⁹. Entspre-

¹³ Cic. Piso. 38. 55. 97.

¹⁴ Siehe etwa Cic. Flacc. 25; Marcell. 28; Sall. hist. 1,55,26.

¹⁵ Sall. hist. 2,47,3.

¹⁶ Cic. fin. 1,23. 35.

¹⁷ Cic. Phil. 10,12.

¹⁸ Cic. Rabir. 3.

¹⁹ Zur zeitgenössischen Vorstellung, daß der Wettbewerb unter den Angehörigen der Nobilität durch die Ausrichtung auf die Interessen der *res publica* in Grenzen gehalten werden könne und solle, siehe William Vernon Harris, *War and Imperialism in Republican Rome 327–70 B.C.*, Oxford 1979, 34 (im folgenden Harris, *War and Imperialism*).

chend lobt man insonderheit, wenn dies um den Preis des eigenen Lebens betrieben wird²⁰. Als zentral gilt in dem Zusammenhang auch, daß die Ehre vom *populus Romanus* zuerkannt wird²¹. Des weiteren wird betont, daß man sich in der Bemühung um Ehre in die Tradition der *maiores* zu stellen habe und letztere als Vorbild und Maßstab fungieren sollten²². Damit wird wiederum zum Ausdruck gebracht, daß der Staat den primären Bezugspunkt der Bestrebungen darstellen müsse²³.

Allerdings kann durchaus akzeptiert werden, wenn ein Angehöriger der Nobilität für sich eine umfangreiche Befehlsgewalt, ein Heer und einen neuen Krieg wünscht, um seine Tatkraft unter Beweis stellen zu können. Dies gilt zumindest unter der Bedingung, daß die Bedürfnisse des Betreffenden nicht mit den Interessen des Staates kollidieren²⁴. Auch muß individuelles Streben nach Macht nicht kritisch gewürdigt werden, sofern hierbei kein Unrecht begangen wird²⁵.

3. Die Verleihung von *imperia*

Wesentlich ist in der Wahrnehmung der Römer der späten Republik, wie Kommanden verliehen werden. Von Interesse ist dabei weniger das konkrete Procedere und die Frage, welche politische Institution in dem Zusammenhang welche Entscheidungskompetenz hat. Vielmehr steht auch hier der Aspekt der Bindung der Kommandoträger an den Staat im Vordergrund. Diese wird – so die Überzeugung der Zeitgenossen – nicht zuletzt dadurch sichergestellt, daß das Volk das *imperium* überträgt²⁶. Hierzu wird an das Recht der *comitia curiata* erinnert, das *imperium* eigens zu verleihen. Man kann gar so weit gehen, es auf die Königszeit zurückzuführen, als der König das nach Kurien versammelte Volk über seine Herrschergewalt befragt habe²⁷.

²⁰ Caes. civ. 1,9,2.

²¹ Siehe etwa Cic. fam. 3,7,5.

²² Vgl. Cic. fam. 3,7,5; zum Gesichtspunkt, daß der Rekurs auf die Vorfahren besonders bei grundsätzlichen Interessenkollisionen den Bezug auf den Staat garantieren soll, siehe Hölkeskamp, Rekonstruktion 36.

²³ Zum problematischen Verhältnis von individuellem Streben nach Ehre und Ausrichtung auf den Staat am Beispiel des Triumphes siehe Egon Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom, Göttingen 2003, 32; ders., Warum die Triumphe die römische Republik ruiniert haben – oder: Kann ein politisches System an zuviel Sinn zugrunde gehen?, in: Karl-Joachim Hölkeskamp (Hg.), Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum, Mainz 2003, 299–313, passim.

²⁴ Sall. Cat. 54,4.

²⁵ Vgl. Cic. off. 1,26.

²⁶ Cic. rep. 1,47.

²⁷ Cic. rep. 2,31; zur *lex curiata de imperio* siehe Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht. Bd. 1, Leipzig 1871, 50; Bleicken, Imperium, Sp. 1381; Bleicken, Amtsgewalt, bes. 17–19.

Entscheidend ist – so die Wahrnehmung – weiterhin das Recht der *comitia centuriata*, den Magistrat zu wählen, dem anschließend das *imperium* zugesprochen wird. Dazu betont man, daß im römischen Staat niemand ohne Wahlen eine Befehls- oder Amtsgewalt (*imperium* bzw. *potestas*) erhalte; dies gilt im besonderen als notwendig, um die Freiheit zu garantieren, die ihrerseits als wesentliches Element der *res publica* charakterisiert wird²⁸. Entsprechend besteht – wie Caesar in seinen *Commentarii de bello civili* deutlich macht – die Möglichkeit, daß Kritik laut wird, wenn ein Statthalter in die Provinz zieht, ohne auf die Bestätigung seines Amtes durch das Volk zu warten²⁹.

Neben der Rolle der Volksversammlungen kann in dem Zusammenhang auch die des Senats zur Sprache gebracht werden. Dabei hebt man hervor, daß die politische Elite gemeinsam über die Verleihung von Oberbefehlen entscheide; auch hier werden die Ursprünge in die Königszeit verlegt und eine Traditionslinie bis in die Gegenwart gezogen³⁰. Konkret betont man, daß einem Befehlshaber aufgrund eines Senatsbeschlusses eine bestimmte Provinz zugewiesen und er auf dieser Basis dorthin entsandt wird³¹. Ein solcher Beschluß kann für wichtiger erachtet werden als die Bestätigung des *imperium* durch die Kurierversammlung, die man zwar für einen Konsul für wünschenswert, aber nicht für erforderlich hält³².

Insofern läßt sich die Auffassung vertreten, daß dem Senat in dem Kontext eine bedeutendere Rolle zukommt als der Volksversammlung. Es findet sich aber auch die umgekehrte Position: So läßt sich aussagen, daß ein Imperiumsträger gar nicht abtreten könne, wenn sein Nachfolger ohne Kuriatgesetz in die Provinz komme, also nicht vom Volk legitimiert sei³³.

Zuweilen werden die Zuständigkeit von Volk und Senat gemeinsam erörtert, um zu explizieren, daß ein Imperiumsträger im Namen des gesamten *populus* wirkt: So heißt es etwa, daß jemand, der vom römischen Volk den Oberbefehl und vom Senat die Befugnis der Gesetzgebung erhalten habe, die Gesetze, welche er selbst den Bundesgenossen und Freunden des *populus* gebe, als Gesetze des römischen Volkes und des Senats zu betrachten habe³⁴.

Die Verleihung speziell außerordentlicher Befugnisse durch die Institutionen der *res publica* kann aber auch als Problem wahrgenommen werden, insofern nämlich, als jemand, der diese Kompetenzen mißbraucht, sich besser legitimiert fühlt und sich ent-

²⁸ Cic. leg. agr. 2,29; vgl. ibid. 2,17.

²⁹ Caes. civ. 1,6,6.

³⁰ Cic. rep. 2,23.

³¹ Cic. Lig. 27; vgl. Cic. fam. 8,8,8.

³² Cic. fam. 1,9,25; zur Möglichkeit des Verzichts auf die *Lex curiata de imperio* mit weiteren Quellenbelegen siehe Rüpke, *Domi militiae* 49.

³³ Cic. fam. 1,9,25.

³⁴ Cic. Verr. 2,121.

sprechend präsentieren kann, als einer, der die Macht lediglich usurpiert hat bzw. von einer Person eingesetzt worden ist, welche ihrerseits als ‚Tyrann‘ eingeschätzt wird³⁵.

Ein anderes Phänomen, das mehrfach behandelt wird, ist, daß die Entscheidungsfreiheit und die tatsächliche Entscheidung von Senat wie Volksversammlung faktisch zuweilen doch eingeschränkt sind. So läßt sich die Verleihung eines Oberbefehls gleichsam als ein Automatismus begreifen – etwa indem man sagt, daß der Senat dem Betreffenden zwar die Rutenbündel gegeben habe, er den Oberbefehl aber der Notwendigkeit des Krieges (*belli necessitas*) verdanke³⁶. Auch begegnet die Position, daß speziell die Verleihung eines außerordentlichen *imperium* in einer bestimmten Kriegssituation unumgänglich sein kann, um das Heerwesen zu verwalten, die Truppen zusammenzuhalten und den Krieg erfolgreich zu führen³⁷. Werde dem nicht entsprochen, so stehe der Verlust von Provinzen zu befürchten³⁸.

Neben derartigen Aussagen, welche auf die sachliche Notwendigkeit von *imperia* abzielen, finden sich solche, die sich auf einzelne Angehörige der politischen Elite beziehen und als erheblich brisanter bewertet werden. Beispielsweise kann ein Senator, der für eine bestimmte Person, welche bereits eine wichtige militärische Funktion innehat, einen Oberbefehl beantragen möchte, damit argumentieren, daß der Betreffende bereits über ein Heer verfüge, und sogar die Frage aufwerfen, was denn ein Heer ohne Befehlsgewalt nütze³⁹.

Auch läßt sich die Auffassung vertreten, daß jemand, der dem Senat und dem Volk in besonderer Weise Schutz gewährt hat, einen Anspruch auf ein außerordentliches Kommando habe⁴⁰. Dies gilt zumindest für den Fall, daß er den Schutz als Amtsträger mit Hilfe von Truppen geleistet hat und nach Ablauf der Amtszeit noch immer im Besitz der Heereseinheiten ist. Dem stehen – so die These – nur zwei andere Optionen gegenüber, von denen aber abgeraten wird: Entweder man entzieht ihm das Kommando, was jedoch seiner Person gegenüber nicht angemessen sei, oder man läßt zu, daß er ohne jegliche Legitimationsgrundlage Truppen befehligt, was gleichfalls nicht vorstellbar ist⁴¹. Um für die Prolongation seines Kommandos zu plädieren, kann überdies darauf verwiesen werden, seine Soldaten hätten den Wunsch, daß er Befehlshaber bleibe und ihm das Kommando offiziell verliehen werde, welches er *de facto* schon habe. Letzteres gilt als besonders problematisch, weil die Soldaten nicht befugt sind, sich ihren Heerführer selbst zu wählen, sondern dies in die Zuständigkeit der Zenturienversammlung bzw. des Senats fällt. Um die Brisanz dieses Argumentes zumindest ein we-

³⁵ Cic. ad Brut. 12,3.

³⁶ Cic. Phil. 11,20.

³⁷ Cic. Phil. 5,45.

³⁸ Vgl. Cic. Phil. 10,9.

³⁹ Cic. ad Brut. 23,7.

⁴⁰ Cic. Phil. 11,20.

⁴¹ Cic. Phil. 11,20.

nig abzuschwächen, läßt sich betonen, daß es sich um Soldaten handele, die dem Staat in bemerkenswertem Maße Schutz haben zukommen lassen⁴².

4. Positionen zur Prolongation von *imperia*

Eine grundsätzliche Frage stellt auch das Phänomen der Ausdehnung von *imperia* dar, wobei im speziellen an die Prolongation, also die zeitliche Erweiterung, gedacht ist⁴³. Hierzu werden unterschiedliche Aussagen formuliert: Es kann etwa ausdrücklich positiv beurteilt werden, daß Kommanden im Normalfall dadurch begrenzt werden, daß sie an ein Amt gebunden sind, welches seinerseits nur für ein Jahr verliehen wird, oder, falls sie vom Amt losgelöst werden, auf die Erledigung einer bestimmten Aufgabe beschränkt und damit sachlich eingegrenzt sind⁴⁴. Die Verlängerung eines *imperium* sieht man demgegenüber als riskant an, da sie die Position des Betreffenden in einer Weise erhöht, die mit der *res publica* nicht zu vereinbaren ist. Ein solcher kann – wie Caesar – so weit gehen, daß der Staat ihm mit den herkömmlichen Institutionen nicht mehr zu begegnen weiß, sondern sich ihm seinerseits nur ein einzelner, der sich aber besser ins Gemeinwesen integriert – hier Pompeius –, entgegenzustellen vermag⁴⁵.

Umgekehrt kommt es aber auch vor, daß Kritik daran geübt wird, daß ein erfolgreicher Feldherr nach Ablauf seiner Amtszeit abberufen wird, obwohl seine Aufgabe noch nicht erledigt ist, und man statt seiner einen weniger erfahrenen Nachfolger einsetzt⁴⁶.

5. Erwartungen an den Befehlshaber

Prinzipiell wird der Person des Heerführers eine zentrale Rolle bei der Kriegführung zugeschrieben. Selbst wenn man einräumt, daß das Schicksal (*fatum*) einen wesentlichen Anteil am militärischen Erfolg oder Mißerfolg hat, wird die Auffassung formuliert, daß menschlichem Handeln hier ebenfalls große Bedeutung zukommt, wobei speziell an das Wirken des Oberbefehlshabers gedacht ist⁴⁷.

⁴² Vgl. Cic. Phil. 11,20.

⁴³ Zu anderen Formen der Ausdehnung von *imperia* und deren Bewertung durch die Zeitgenossen siehe Kloft, Prorogation, bes. 9–11.

⁴⁴ Vgl. Cic. rep. 2,23.

⁴⁵ Cic. Att. 7,3,4; zur Kritik an der Verlängerung von Caesars außerordentlichem *imperium* in Gallien auch Cic. Phil. 2,24.

⁴⁶ Cic. imp. Pomp. 26.

⁴⁷ Cic. off. 2,20; zu den Vorstellungen von der Verbindung von *virtus*, *fortuna* und dem Willen der Götter siehe Peter A. Brunt, *Laus imperii*, in: Peter Garnsey (Hg.), *Imperialism in the Ancient World*, Cambridge u.a. 1978, 159–191, hier 164–168 (im folgenden Brunt, *Laus imperii*).

Entsprechend zentral scheint die Frage, wen man denn mit einem *imperium* – sei es einem ordentlichen, sei es einem außerordentlichen – betrauen soll; dies gilt speziell in schwierigen Kriegslagen. Im allgemeinen hält man es für günstig, wenn eine erhebliche Zahl geeigneter Männer zur Verfügung steht. Allerdings kann – so die Überlegung – auch der Fall eintreten, daß sich ein einzelner findet, der durch seine Befähigung nicht nur den Ruhm der jetzigen Generation übertrifft, sondern sogar die Vorfahren überragt; hier ist es denkbar, daß man diesen zum einzig geeigneten erklärt⁴⁸.

Zahlreiche Aussagen finden sich zu der Thematik, welche Erwartungen eine Person zu erfüllen hat, die mit einem Kommando ausgestattet wird, und nach welchen Kriterien sie bestimmt werden sollte. Ein zentraler Gesichtspunkt sind die militärischen Erfahrungen, die jemand gesammelt hat, der schon an zahlreichen Feldzügen teilgenommen und Befehlshaberstellen innegehabt hat⁴⁹. Dabei geht es – wie betont wird – weniger darum, daß er eine bestimmte Zahl von Dienstjahren absolviert hat, sondern um tatsächliche Erfolge und entsprechende Auszeichnungen; besonders hoch wird jemand geschätzt, dem das Volk bereits einen Triumph zuerkannt hat⁵⁰. Von einem solchen Mann verspricht man sich nicht nur strategische Fähigkeiten, sondern auch gute Kenntnisse im Kriegerrecht und Vertrautheit mit den verschiedenen Typen von Vertragsverhältnissen⁵¹.

In diesem Kontext begegnen nicht nur Sentenzen, mit denen der jeweilige Autor die gewünschte Qualifikation eines Heerführers sachlich zu umreißen sucht, sondern auch solche, die deutlich machen, daß von ihm überdies charismatische Fähigkeiten gefordert werden⁵². So führt Cicero über Pompeius aus, daß bereits dessen Ankunft und Name den Vormarsch der Seeräuber, die er zu bekämpfen hatte, verzögert habe⁵³. Außerdem sei just an dem Tage, als Pompeius den Oberbefehl für den Krieg gegen die Seeräuber erhalten habe, der Getreidepreis auf ein äußerst niedriges Niveau gesunken, was wiederum allein durch seinen Namen und die Erwartungen an ihn geschehen sei⁵⁴. Cicero verwendet dies im folgenden als Argument dafür, daß Pompeius auch für einen Oberbefehl im Krieg gegen Mithridates, den König von Pontos, der geeignete Kandidat sei.

Im Hinblick auf das Charisma eines Feldherren ist weiterhin bedeutsam, daß man ihn mit dem Glück (*fortuna*) in Zusammenhang bringt. Dieses gilt als erforderlich, damit der Betreffende sich als siegreich erweisen kann. Entsprechend läßt sich formulieren, daß große Feldherren nicht nur wegen ihrer Tatkraft (*propter virtutem*), sondern

⁴⁸ Cic. imp. Pomp. 27.

⁴⁹ Cic. Balb. 9.

⁵⁰ Cic. imp. Pomp. 28.

⁵¹ Cic. Balb. 45.

⁵² Zur Diskussion über die Anwendung des Begriffs Charisma auf römische Politiker der ausgehenden Republik siehe Christoph R. Hatscher, *Charisma und Res publica. Max Webers Herrschaftssoziologie und die Römische Republik*, Stuttgart 2000.

⁵³ Cic. imp. Pomp. 13.

⁵⁴ Cic. imp. Pomp. 44.

auch wegen ihres Glücks (*propter fortunam*) immer wieder zu Befehlshabern bestellt und mit Heeren betraut werden⁵⁵.

Allgemein wird in dem Zusammenhang bemerkt, daß es bei der Leitung von Kriegen und beim militärischen Oberkommando entscheidend auf das Ansehen, die *auctoritas*, des Feldherren ankomme, und dies nicht nur im *populus Romanus* und bei den Verbündeten, sondern sogar bei den Feinden⁵⁶. Besonders große *auctoritas* sieht man dort wirksam, wo jemand vom Senat und Volk mit Befehlshaberstellen ausgestattet wird, ohne sich persönlich darum bemüht zu haben⁵⁷. Auch besteht – wie Cicero in der Rede über den Oberbefehl für Gnaeus Pompeius deutlich macht – die Vorstellung, daß jemand, der allein durch seine *auctoritas* bereits ungewöhnlich viel vermocht hat, noch sehr viel mehr durch seine Tüchtigkeit (*virtus*) bewirkt wird, die er praktisch unter Beweis stellen kann, wenn er einen Oberbefehl erhält⁵⁸.

Daneben werden weitere konkrete Erwartungen an einen Imperiumsträger formuliert: Zunächst einmal hat er die Interessen des römischen Volkes zu vertreten und ihm Schutz zu gewähren. Zudem hat er dafür zu sorgen, daß keine Feinde ins Reich eindringen und möglicherweise gegen Italien marschieren⁵⁹. Dem Kommando der besten Männer und ihrer Truppen ist – so Cicero in einem Brief an Cassius – die Sicherheit des Reiches zu verdanken, die eine entscheidende Voraussetzung für die Stabilität des Staates darstellt⁶⁰. Von einem Oberbefehlshaber wird gefordert, daß er die Getreideversorgung in der Hauptstadt sicherstellt⁶¹. Nach Möglichkeit soll er den Einnahmen (*vectigalia*) des *populus Romanus* auch neue Regionen hinzufügen⁶². Dem Oberbefehl und dem Sieg von Feldherren ist es – so Cicero in der zweiten Rede über das Ackergesetz – außerdem zu verdanken, daß die Güter und Vermögenswerte fremder Völker in den römischen Besitz gelangen⁶³.

Gleichwohl wird bedacht, daß ein Imperiumsträger sich auch so verhalten sollte, daß sich die Bewohner der Provinz, in der er als Statthalter fungiert, von ihm geschützt fühlen. Er hat seine Tätigkeit nach Möglichkeit dergestalt zu verwalten, daß die Provinz keine Verluste erleidet⁶⁴. Als ausnehmend günstig gilt, wenn die provinzielle Bevölkerung ihn gar mit Freude erblickt⁶⁵.

⁵⁵ Cic. imp. Pomp. 47.

⁵⁶ Cic. imp. Pomp. 43 f. 46.

⁵⁷ Cic. Balb. 10.

⁵⁸ Cic. imp. Pomp. 45.

⁵⁹ Vgl. Cic. Piso. 81 f.

⁶⁰ Cic. fam. 12,5,1.

⁶¹ Vgl. Cic. imp. Pomp. 45.

⁶² Cic. leg. agr. 1,5.

⁶³ Cic. leg. agr. 2,50; zu den ökonomischen Motiven bei der Kriegführung siehe Ernst Badian, *Roman Imperialism in the Late Republic*, Oxford² 1968 (¹1967), 16–28; Harris, *War and Imperialism*, bes. 54–86.

⁶⁴ Vgl. Cic. Att. 5,20,6.

⁶⁵ Cic. Muren. 89; zu den Überlegungen zum angemessenen Verhalten gegenüber der Provinzialbevölkerung siehe mit weiteren Stellenangaben Brunt, *Laus imperii* 185–190.

6. Kritik an Imperiumsträgern: Analyse und Lösungsansätze

Ein Großteil der Imperiumsträger verhält sich – so die zeitgenössische Wahrnehmung – nicht in der gewünschten Weise. Konkret wird dies besonders anhand ihres Verhaltens in den Provinzen zur Sprache gebracht. So heißt es etwa, daß sich die Ankunft eines Statthalters vielfach nicht wesentlich von der Eroberung durch einen Feind unterscheidet⁶⁶. Dies wird speziell dann als inakzeptabel herausgestrichen, wenn es sich um eine befriedete Provinz handelt, in der es keinerlei Rechtfertigung für ungezügelter Gewaltanwendung gibt⁶⁷. Tatsächlich schreibt man den Prokonsuln eine ausgeprägte Tendenz zu, sich persönlich zu bereichern, was besonders bei denjenigen beobachtet wird, die in reichen Provinzen tätig sind⁶⁸. Dies führe dazu, daß die Römer den Haß der auswärtigen Völker auf sich zögen, was ausdrücklich getadelt wird⁶⁹.

Man beschränkt sich aber nicht darauf, das Fehlverhalten der Provinzstatthalter zu erörtern, sondern forscht auch nach den Ursachen und stellt Überlegungen an, wie sich hier gegebenenfalls gegensteuern läßt. Dazu bedarf es – so die Überzeugung – nicht nur der Selbstbeherrschung des Betreffenden, sondern es kommt überdies darauf an, daß er achtgibt, daß die ihm unterstellten Magistrate eine ebensolche Haltung einnehmen⁷⁰. In ähnlicher Weise sollte er auf die Staatspächter (*publicani*), die mit der Eintreibung der Steuern betraut sind, einwirken. Dazu wird empfohlen, daß er weniger auf sein *imperium*, seine Amtsgewalt (*potestas*) und die Rutenbündel verweisen, als sich vielmehr bestrebt zeigen solle, aufgrund seines persönlichen Ansehens, seiner *auctoritas*, auf einen Ausgleich zwischen den Staatspächtern und der provinziellen Bevölkerung hinzuwirken⁷¹. Eine unabdingbare Voraussetzung dafür sei, daß er sich an den gleichen Maßstäben orientiere, welche auch für das private Leben gelten. Jedoch wird konzediert, daß dies angesichts des allgemeinen Verfalls des *mos maiorum* schwer zu praktizieren ist: Es sei bereits im Privatleben nicht leicht, den herkömmlichen Normen zu entsprechen, um so schwieriger in einem hohen Amt⁷².

Dies wird nicht nur für Provinzstatthalter und mit Blick auf die Provinzen formuliert, sondern ebenso im Hinblick auf die *res publica* allgemein. Auch die Überlegungen, die auf das Gemeinwesen als ganzes bezogen sind, zeichnen sich dadurch aus, daß sie weniger auf die Institution des ordentlichen oder außerordentlichen *imperium* abzielen, als vielmehr auf die Personen, die mit ihnen betraut werden und sich unkorrekt verhalten. Gleichwohl wird herausgestellt, daß das persönliche Vergehen einzelner Imperiumsträger erhebliche Konsequenzen für das politische Institutionengefüge haben kann.

⁶⁶ Cic. imp. Pomp. 13.

⁶⁷ Vgl. Cic. prov. cons. 5.

⁶⁸ Cic. Quint. 1,1,8.

⁶⁹ Cic. imp. Pomp. 65.

⁷⁰ Cic. Quint. 1,1,10.

⁷¹ Cic. Quint. 1,1,35.

⁷² Cic. Quint. 1,1,19.

Werden kritische Aussagen über die Einrichtung des *imperium* an sich gemacht, sind auch diese letztlich auf die Personen gerichtet, die mit ihnen umgehen. So wird besonders dann Kritik erhoben, wenn der Eindruck entsteht, daß neuartige Kommandostellen (*imperia nova* bzw. *imperia novi generis*) eingerichtet werden, obwohl keine militärische Notwendigkeit besteht, sondern zu vermuten ist, daß hier allein machtpolitische Erwägungen einzelner ausschlaggebend sind⁷³. Insonderheit gilt es – so Cicero – als ungünstig, wenn sich dies auch strukturell darin manifestiert, daß das Ansehen des Senats beschnitten und Konsuln und Volkstribunen gestärkt werden⁷⁴. Man kann so weit gehen, in solchen Maßnahmen eine Gefahr für die *res publica* zu sehen, indem man sie mit Tyrannis, *dominatio*, Machtausübung über den Gesetzen und Knechtschaft der Beherrschten gleichsetzt⁷⁵.

Wird ein einzelner Oberbefehlshaber kritisch in den Blick genommen, unterscheidet man in den meisten Fällen nicht, ob er ein ordentliches oder ein außerordentliches *imperium* innehat. Die Vorwürfe, welche gegen ihn erhoben werden, betreffen in aller Regel nicht eine mögliche unzureichende militärische Kompetenz, sondern seine ungenügende Ausrichtung auf die *res publica*, die man angesichts der exponierten Stellung dieser Männer für äußerst gefährlich hält⁷⁶. Wie schon bei der Auseinandersetzung mit den Provinzstatthaltern gesehen, konstatiert man in der mangelnden Identifikation von Imperiumsträgern mit den sozialen Normen einen Bruch mit dem *mos maiorum*⁷⁷.

Die Zeitgenossen stellen jedoch fest, daß der Mißbrauch von *imperia* nicht nur bei solchen Funktionsträgern zu beobachten ist, die sich durch besonders bedenkliche Charaktereigenschaften auszeichnen, sondern daß prinzipiell alle derartigen Personen in Gefahr sind, sich unkorrekt zu verhalten. Entsprechend gilt es als Ausnahme, wenn sich jemand hier nicht vergeht⁷⁸. So wird etwa ausdrücklich gelobt, wenn einer, der sich auf das politische Geschäft eingelassen, sich um Ämter beworben und höchste Staatsämter bekleidet hat, von niemandem angeklagt wurde und ihm somit keiner etwas vorzuwerfen hatte⁷⁹.

Sucht man fehlerhaftes Verhalten konkret zu beschreiben, führt man etwa an, daß ein Konsul sich eher als Händler denn als Konsul geriere. Letzteres wird u.a. darauf zurückgeführt, daß er die Bedeutung des Konsulats (*nomen consulatus*), den Glanz dieses Amtes (*splendor illius honoris*) und auch die Größe einer solchen Amtsgewalt (*magnitudo tanti imperii*) nicht erfaßt habe⁸⁰. Weiterhin bemerkt man, daß einige Konsuln gar als Zerstörer des Reiches (*eversores imperii*) zu betrachten seien, da sie glaubten,

⁷³ Cic. dom. 129; Caes. civ. 1,85,8.

⁷⁴ Cic. dom. 129.

⁷⁵ Cic. ad Brut. 25,6.

⁷⁶ Vgl. Cic. rep. 3,27.

⁷⁷ Siehe etwa Cic. Cluent. 154; Verr. 5,85; Sall. Cat. 11 f.

⁷⁸ Vgl. Cic. Flacc. 85.

⁷⁹ Cic. Font. 37.

⁸⁰ Cic. sen. 10.

zu eben diesem Zweck mit der höchsten Ehrenstellung und der Befehlsgewalt ausgestattet zu sein⁸¹.

Überdies wird ausdrücklich betont, daß das *imperium* nicht verliehen werde, damit sein Träger im Schutze dieser Macht alle Schranken des Anstandes (*pudor*) und der Pflicht (*officium*) durchbreche⁸². Derartiges Verhalten habe gar zur Konsequenz, daß die durch die Tatkraft und Weisheit der Vorfahren erworbene Macht in Gefahr gerate. Zugleich werden – so die Überlegung – die rechtlichen Schranken des Oberbefehls (*ius imperii*) aufgehoben, die Sicherheit der Bundesgenossen gefährdet und Verträge mißachtet⁸³.

Obwohl alle Imperiumsträger zur Wahrung des Rechts des römischen Volkes gewählt worden sind, so kehrten viele ihre gesamte Macht und Amtsgewalt schließlich gegen den *populus* in der Erwartung, durch ihr Verhalten persönlich profitieren zu können: Ihnen schein es – so Sallust – besser, um Lohn schuldig zu werden, als umsonst recht zu handeln⁸⁴.

Als überaus bedenklich gilt dies dann, wenn die Betroffenen offenbar nicht nur außerordentliche militärische Befugnisse (*extraordinaria imperia*) begehren, sondern neue Gewalten (*novae dominationes*) erstreben, wenn nicht gar eine unumschränkte Herrschaft, die mit der eines Königs vergleichbar ist⁸⁵. Derartige Bestrebungen sind – so die Ansicht – speziell bei denen zu beobachten, die nicht ordentlich, d.h. von der zuständigen Volksversammlung, gewählt worden sind⁸⁶.

Die Zenturienversammlung kann somit als Garant dafür begriffen werden, daß keine ungeeigneten Personen in die wichtigsten Staatsämter gelangen. Dabei setzt man aber nicht unbedingt voraus, daß dies bereits gewährleistet ist, wenn eine Wahl in der Volksversammlung stattfindet; im Gegenteil, den Zenturien wird zuweilen eine Mitschuld attestiert, wenn bedenkliche Kandidaten berufen werden. Letzteres betrifft vornehmlich solche Fälle, in denen Angehörige der politischen Elite, die aus persönlichen Gründen für sich ein außerordentliches Kommando wünschen, zu dem Zweck mit einem der Volkstribune kooperieren und dieser den *populus* motiviert, jene zu unterstützen⁸⁷. Daß derartiges möglich ist, führt man z.T. auf mangelnden politischen Weitblick des *populus Romanus* zurück; daneben begegnet aber auch die Vermutung, daß die Volksversammlung angesichts der Übergriffe einzelner auf den Staat resigniert und sich nicht mehr in der Lage sieht, dem etwas entgegenzusetzen⁸⁸.

So kommt es der Beobachtung gemäß vor, daß ein einzelner Senator einen *privatus* für einen Oberbefehl vorschlägt und die übrigen Senatoren sich gedrängt fühlen,

⁸¹ Cic. Sest. 17.

⁸² Cic. Verr. 5,39.

⁸³ Cic. Verr. 5,50.

⁸⁴ Sall. hist. 3,48,5.

⁸⁵ Cic. leg. agr. 2,8.

⁸⁶ Vgl. Cic. leg. agr. 2,29.

⁸⁷ Siehe etwa Cic. Lig. 3; vgl. auch Cic. Sest. 17.

⁸⁸ Vgl. Cic. Milo. 76.

dessen Berufung zuzustimmen, weil es sich um ein angesehenes Mitglied der politischen Elite handelt⁸⁹. Grundsätzlich kann dabei die Schwierigkeit wahrgenommen werden, daß es sich beim Senat um kein Organ handelt, welches Wahlen durchführt und geheime Abstimmungen kennt, so daß es kaum möglich scheint, in einem solchen Fall einen Gegenkandidaten zu nominieren, der weniger problematisch wäre⁹⁰.

Derartige Komplikationen macht man vorrangig in der Gegenwart aus. In der Vergangenheit habe sich der Senat gegenüber der Verleihung außerordentlicher *imperia* zurückhaltend gezeigt. In der Regel habe er sich dafür ausgesprochen, Heere durch Konsuln führen zu lassen und habe die Volksversammlung zumeist auch davon überzeugen können, und das selbst in schwierigen Kriegslagen, in denen die Option des außerordentlichen Kommandos nahegelegen hätte⁹¹. Dies wird sogar für Situationen betont, in denen besonders befähigte Personen bereitgestanden hätten. Beispielsweise habe das Volk für den Krieg gegen Aristonikos nicht Scipio Africanus, der im Jahr zuvor nach seinem Sieg über Numantia einen Triumph gefeiert hatte, der aber jetzt ohne Amt war, mit der Kriegführung betraut, sondern habe es vorgezogen, den Konsul Crassus dafür zu bestimmen⁹².

Angesichts der Kritik, die sich gerade an außerordentlichen *imperia* entzündet, speziell den Fällen, in denen *imperia* an *privati* vergeben werden, wird auch allgemein zur Sprache gebracht, ob nicht den herkömmlichen Oberbefehlen der Vorzug zu geben sei. Dies bejaht man mehrheitlich, allerdings unter der Voraussetzung, daß jemand zur Verfügung steht, der zur Kriegführung bereit und entschlossen ist, der bereits ein ordentliches Kommando innehat und ein Heer befehligt, der zudem über Ansehen (*auctoritas*) verfügt und sich um die Befreiung des Staates verdient gemacht hat. An diesen werden also die gleichen Erwartungen gerichtet wie an eine Person, die für ein außerordentliches Kommando qualifiziert scheint, mit dem Unterschied, daß er Amtsträger ist und daher seine Integration in die *res publica* leichter zu gewährleisten scheint⁹³.

Gleichwohl besteht nicht grundsätzlich die Vorstellung, daß ein Träger eines außerordentlichen Kommandos eine größere Gefahr für den Staat darstellt als ein Konsul mit ordentlichem Kommando. Das Konsulnamt läßt sich sogar als eine ‚zusätzliche Waffe‘ neben dem Kommando ansehen, insbesondere wenn die Betroffenen auch innenpolitisch tätig werden wollen und dazu mit einem Volkstribunen kooperieren⁹⁴. Das Risiko des Mißbrauchs von Macht aus persönlichen Beweggründen kann gar bei den Inhabern aller Formen von Befehlsgewalt in gleicher Weise gesehen werden⁹⁵.

⁸⁹ Cic. Phil. 11,19.

⁹⁰ Cic. Phil. 11,19.

⁹¹ Cic. Phil. 11,17.

⁹² Cic. Phil. 11,18.

⁹³ Dazu etwa Cic. Phil. 11,18.

⁹⁴ Vgl. Cic. Sest. 24.

⁹⁵ Vgl. Cic. Sest. 66.

III. Zusammenfassung

Wir finden in den Zeugnissen der späten römischen Republik zahlreiche Aussagen zum Oberbefehl, die auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gegenstand schließen lassen. Im Zusammenhang mit konkreten Verleihungen oder auch Verlängerungen von *imperia* oder der Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten einzelner Imperiumsträger werden zahlreiche grundsätzliche Aussagen zu der Thematik formuliert, welche die jeweiligen Verfasser offensichtlich für konsensfähig halten. Sie werden verwendet, um Kriterien und Maßstäbe für den Umgang mit dem Einzelfall zu gewinnen, und verselbständigen sich zum Teil auch, indem man mit ihnen operiert, wenn die Probleme der Zeit auf allgemeinerer Ebene thematisiert werden sollen⁹⁶.

Die Unterschiede zwischen optimistisch und popular gesinnten Autoren sind dabei gering. Speziell in Reden bzw. in Texten, die sich an einen breiten Adressatenkreis richten, rekurriert man gezielt auf Positionen, die in der Bürgerschaft allgemein vermittelbar sind. Differenzen zeigen sich jedoch – den unterschiedlichen politischen Positionen der Verfasser entsprechend – in der Haltung zur Volksversammlung und zum Senat. Hier ist zu erkennen, daß Caesar gesteigert bestrebt ist, die Kompetenzen der Zenturienversammlung bei der Vergabe von *imperia* herauszustreichen; Cicero betont hingegen tendenziell eher die Rolle des Senats.

Bei den Bemerkungen zum *imperium* wird zum Teil unterschieden zwischen dem herkömmlichen Oberbefehl, der auf ein Jahr und eine Provinz begrenzt und an eine Magistratur oder Promagistratur gebunden ist, und dem außerordentlichen, der in mindestens einer Hinsicht vom herkömmlichen abweicht; zum Teil werden beide Typen des Oberbefehls gemeinsam zur Sprache gebracht.

Grundsätzlich werden Oberbefehle und ihre Träger hochgeschätzt. Man attestiert ihnen eine wichtige Rolle in der *res publica* und eine herausragende Bedeutung für die Sicherung des Reiches. Gleichwohl wird wahrgenommen, daß sie dem Gemeinwesen zum Schaden reichen können. Diese Gefahr sieht man insbesondere dann, wenn sie sich primär an persönlichen Interessen orientieren und den Bezug zur *res publica* verlieren. Als Ursache nimmt man den allgemeinen Sittenverfall an, d.h. man beobachtet, daß die Ausrichtung auf den *mos maiorum*, der insbesondere den vorrangigen Bezug der Angehörigen der politischen Elite auf den Staat postuliert, verloren geht. Inhaber ordentlicher wie außerordentlicher Oberbefehle sind davon gleichermaßen betroffen.

Weiterhin wird reflektiert, daß die anderen Institutionen der *res publica* immer weniger in der Lage seien, den Bestrebungen der Kommandoträger und solcher, die es werden wollen, entgegenzuwirken. Hier hält man besonders die außerordentlichen

⁹⁶ Hierzu am Beispiel der ciceronischen Rede für Publius Sestius Claudia Tiersch, Dauer durch Nichtanerkennung von Wandel? Ciceros Rede für Sestius – Ein Zeugnis der Krise der römischen Republik, in: dies./Stephan Müller/Gary S. Schaal (Hgg.), Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation, Köln/Weimar/Wien 2002, 281–299, bes. 298.

Oberbefehle für bedrohlich, die schlimmstenfalls die gesamte politische Ordnung paralysieren können.

Eine Lösung dieses Problems scheint schwer möglich. Es findet sich zwar der Vorschlag, auf außerordentliche Kommanden zu verzichten; allerdings ist man sich darüber im klaren, daß dies speziell aus militärischen Gründen nicht immer möglich ist. Dagegen spricht überdies die Vorstellung, daß außergewöhnlich befähigte Personen ein adäquates Betätigungsfeld erhalten sollten.

Entsprechend bleibt aus zeitgenössischer Sicht nur die Möglichkeit, an die Selbstverantwortung der einzelnen Kommandoträger zu appellieren, indem man sie auffordert, sich an den herkömmlichen Normen zu orientieren und ihre Macht nicht zu mißbrauchen⁹⁷.

Die Beschreibung und Diagnose der Problematik durch die Zeitzeugen ist sehr differenziert. Die Ambivalenz des Oberbefehls, speziell des außerordentlichen, welche die moderne Forschung herausstreicht, ist offensichtlich auch ihnen deutlich geworden. Der Umstand, daß sie im Umgang mit der Thematik normative Aspekte in den Vordergrund rücken, ist für die Römer der späten Republik typisch: Sie begreifen ihre *res publica* bekanntlich weniger als ein Institutionengefüge mit formalisierten Verfahren denn als eine soziale Ordnung, die sich auf traditionale Werte gründet. Insofern zielen ihre Überlegungen zu der Frage, wie den krisenhaften Erscheinungen ihrer Zeit zu begegnen ist, primär darauf, die normativen Grundlagen ihres Gemeinwesens wieder zu stärken.

Das bedeutet freilich nicht, daß sie für institutionelle Zusammenhänge kein Verständnis entwickelt hätten. Wir haben gesehen, daß sie genau reflektieren, welche Konsequenzen besonders die außerordentlichen Kommanden für das politische System haben. Sie betrachten auch, wie die verschiedenen Institutionen von dem Geschehen tangiert werden und inwiefern sie in dieses involviert sind. Offenbar ist ihnen durchaus bewußt geworden, daß eine Überwindung der Krise allein mit institutionellen Mitteln schwer möglich ist. Besonders interessant ist hier die Überlegung, daß der Senat kein ‚Wahlorgan‘ ist, welches zwischen verschiedenen Kandidaten oder Handlungsoptionen in geheimer Abstimmung entscheidet. Solche Reflexionen beschränken sich also keineswegs auf philosophische Texte, sondern finden sich speziell auch in Reden, die sich an einen breiten Adressatenkreis wenden.

Zu Beginn der mittleren Republik war die Lage noch eine wesentlich andere: Solange die *res publica* funktionstüchtig war, war ein vorgängiger Konsens zwischen Senat und Magistraten vorauszusetzen. Hier genügte im Normalfall die Autorität des Senats, um die Magistrate zu veranlassen, in seinem Sinne zu handeln. Im Zuge der Ex-

⁹⁷ Dieser Ansatz findet sich auch in philosophischen Texten der Zeit; hierzu Martin Jehne, Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero, in: Sylvie Franchet d'Espérey (Hg.), *Fondements et crises du pouvoir*, Bordeaux 2003, 379–396, bes. 382 f. (im folgenden Jehne, *Krisenwahrnehmung*); siehe dazu auch Horst Callies, Cicero und die Krise seiner Zeit. Auffassungsmöglichkeit, Analyse, Verstehen, in: Lutz Hieber/Rudolf Wolfgang Müller (Hgg.), *Gegenwart der Antike. Zur Kritik bürgerlicher Auffassungen von Natur und Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1982, 105–119, bes. 115–117.

pansion des römischen Reiches änderte sich dies⁹⁸. Für die Krise der Republik galt es im speziellen nicht mehr. Die wesentlichen Entscheidungen wurden nun mehr und mehr von einzelnen Befehlshabern getroffen oder initiiert. Insofern ist der zeitgenössische Ansatz, Verhaltenserwartungen an die einzelnen zu formulieren, durchaus nicht nur als traditional, sondern auch als politisch folgerichtig einzuschätzen.

In staatsphilosophischen Schriften, die freilich für eine exklusivere Hörer- und Leserschaft verfaßt sind, begegnen daneben auch Lösungsansätze, die in höherem Grade die Institutionen in den Blick nehmen. Dort gibt es Überlegungen, den Senat zu stärken und damit das politische Zentrum des Reiches auszubauen. Im Mittelpunkt stehen hier die Gedanken, die Cicero im dritten Buch von *De legibus* äußert und denen auch viele heutige Forscher große Aufmerksamkeit schenken, sofern sie die römische Republik nicht für prinzipiell reformunfähig halten⁹⁹. Inwieweit derartige Konzepte umsetzbar gewesen wären, ist eine Frage kontrafaktischer Geschichte, die sich kaum beantworten läßt¹⁰⁰.

Die tatsächliche historische Entwicklung war bekanntlich eine andere: Der *princeps* Augustus reklamierte die Zuständigkeit für die Provinzen, in denen Legionen stationiert waren, in der Regel für die eigene Person. Damit stellte sich die Frage nach der Vergabe von Oberbefehlen an andere Angehörige der Nobilität schlicht nicht mehr.

Mannheim

Karen Piepenbrink

⁹⁸ Beispiele für Konflikte zwischen Obermagistraten und dem Senat finden sich bereits im zweiten Jahrhundert; hierzu Andreas Graeber, *Auctoritas patrum*. Formen und Wege der Senatsherrschaft zwischen Politik und Tradition, Berlin u.a. 2001, 133–143.

⁹⁹ Zur Diskussion über Ciceros Vorschläge siehe Alfred Heuß, Ciceros Theorie vom römischen Staat, NAG 1975, Nr. 8, bes. 252–254 (wiederabgedruckt in: Alfred Heuß, Gesammelte Schriften in 3 Bänden. Bd. II, Stuttgart 1995, 1222–1299); Gustav Adolf Lehmann, Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik: Cicero, *De legibus* III und Sallusts Sendschreiben an Caesar, Meisenheim am Glan 1980, bes. 16. 26. 35; Klaus Martin Girardet, Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *De legibus*, Wiesbaden 1983, bes. 227–235; Jehne, Krisenwahrnehmung, bes. 382 f.

¹⁰⁰ Zur Auseinandersetzung über die Reformfähigkeit der Republik in der Forschung siehe Jürgen Deininger, Zur Kontroverse über die Lebensfähigkeit der Republik in Rom, in: Peter Kneißl/Volker Losemann (Hgg.), *Imperium Romanum*. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1998, 123–136; Jochen Bleicken, Gedanken zum Untergang der römischen Republik, Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Bd. 33, Heft 4, Stuttgart 1998, 683–704); eine kurze Zusammenfassung der Argumente bietet Klaus Bringmann, Krise und Ende der römischen Republik (133–42 v.Chr.), Berlin 2003, 92–94.